



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.XXIII. Von des von Münster Sohns Vorenthaltung und Befreyung; Von der Gesanden Quartiers-Freyheit.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. „sey, und welcher aus dem Berck nicht „wolle. 1650. Januar.

„Die Altenburgischen und Wolfen-
büttelischen Gesandten verfesten da-
gegen, daß über Seiner Chur-Fürstlichen
Durchlaucht friedfertige und löblichste
Resolution Sie sich höchlich erfreueten.
„Bedanckten sich der zu entbothenen
Chur-Fürstliche Gnade, und würden Sei-
ner Chur-Fürstlichen Durchlaucht freund-
„betterliche Affection ihrer gnädigen
Fürstlichen Herrschafft Sie unterthänig
referiren. Die Sache an sich selbst be-
langend, wären Sie damit ganz wohl ei-
nig, und befinden auch die beste Sicher-
heit, wenn Kayserlicher und Schwedi-
scher Seite, die Clausula zugleich neben
den Deputirten vollzogen würden. Wa-
rum aber mit Subscription der Depu-
tirten Aufsatz noch zur Zeit zurück zu hal-
ten sey, hätten Sie mehrmahls remon-
striret, müßten auch nochmals der Mey-
nung seyn, und daß es sonst etwa bey
denen Herren Schwedischen eine Appre-
hension und Aufenthalt gebähren
müßte.

§. XXIII.

Von des
Münsteri-
schen Sohns
Borenthäl-
tung und des-
sen Befrey-
ung.

Auch der Ge-
sandten Quar-
tirs-Freyheit.

Desselben Nachmittags schickte der
Kayserliche Principal-Gesandte *Duc
d'Analsi*, an den Sachsen-Altenbur-
gischen Gesandten als Directorem
Evangelicorum, und ließ ihn durch
die beeden Obristen, *Kanfft* und *Keller*,
nebst Vermeldung seines gnädigen Grus-
ses, aus gutem Vertrauen wissen, daß
ihm vorgekommen sey, welcher Gestalt
auf dem Rath-Hause allhier, im Consi-
torio (wie der Obriste *Kanfft* rede-
te) der Deputirten, sollte geredet worden
seyn, man wollte den jungen Münster
mit Gewalt aus Seiner Fürstlichen Gna-
den Quartier nehmen. Nun wisse man
aber, daß sich zu Zeiten in der Fürsten
und Ihrer Gesandten Quartier wohl
Schelmen und Diebe retirireten, darin
Sie sicher wären, und niemand Sie
heraus langen dürffte: und hätte man
Exempel, daß voriger Jahre zu Prag in
des Herzogs von Braunschweig-Lüne-
burg Herzog *Iulii Henrichs* Quartier
ein Capuciner sich begeben, und darin
enthalten worden. Sollten nun 3. 4. 20.
oder mehr sich unternehmen, in Seiner
Fürstlichen Gnaden Quartier einzudrin-
gen, sollten Sie gewiß 100000 Stiche
bekommen, daß Sie sich niedersetzten.
Den Knaben hätten Seine Fürstliche
Gnaden niemals begehret, sondern er
wäre von selbst gekommen, sich in ihren
Schutz begeben und gesagt, Er wäre Ca-
tholisch. Wollte derselbe nun wieder
davon gehen, würden es Seine Fürst-
liche Gnaden geschehen lassen, könne ihn
aber nicht heraus stossen, dann Sie kein

Scherge, und es wider ihr Gewissen
lauffen würde.

Die Altenburgischen bedanckten sich
des zu entbietenen gnädigsten Grusses,
mit Bitte, Seiner Fürstlichen Gnaden ihre
unterthänige Dienste zu recommendi-
ren. So viel aber die vor erwähnte Sa-
che anbetreffe, so wäre es an dem, daß,
als das Collegium Deputatorum auf
dem Rath-Hause dieser Tage beyammen
gewesen, dieses vorgekommen, daß man
Seiner Fürstlichen Gnaden zu zusprechen,
(*Ille*: Zusprechen, das wäre ein an-
ders:) und Sie zu ersuchen hätten, Sie
möchten dem von Münster seinen Sohn ab-
folgen lassen. Daß man aber denselben so-
te mit Gewalt aus dem Hause nehmen, da-
von hätten Sie nichts gehöret, man wer-
de auch Ihro Kayserlichen Majestät Kay-
serlichen Respekt und auch Seiner Fürstli-
chen Gnaden, wissen in acht zunehmen, so
darunter ein anders erfordere. Der von
Münster hätte an der Chur-Fürsten und
Stände Gesandte ein Memorial überge-
ben, und suche, Seiner Fürstliche Gna-
den hierunter zu zureden. Denn es gleich-
wohl an dem, daß der Religions-Friede
verbieth, eines andern Unterthanen in
Schutz und Schirm zu nehmen, vielweni-
ger werde sich mit eines Vatern leiblichem
Kinde thun lassen. Man wäre aniso all-
hie beyammen, jeden zu hören, und ihm
zur Restitacion zu verhelffen, wenn er
auch nur einen Bauer oder alte Capell zu
suchen habe. Adite man also diesem Freyen
Reichs von Adel in seinem Suchen, so sich
auf

1650. auf den Religion- und diesen Friedens
Januar. Schluß begründe, nicht aus Händen ge-
hen. Was es dem Vater vor Betrübniß
müsse causiren, wäre leicht zu erachten,
der denn auch in willens gehabt, in den
Kirchen für die Sache bitten zu lassen. Er
wäre aber noch erinnert worden, daß
Seine Fürstliche Gnaden solche Weitläuf-
tigkeit nicht gerne sehen, und lieber die Ge-
büß anfügen würden. Sie hätten, es woll-
ten die beeden Herren Obristen Seiner
Fürstl. Gnaden die Sache zum besten re-
commendiren, damit dem von Münster
sein ungehorfamer Sohn abgefollget werde.
Illi: Der Herzog von Amalfi wäre

so ein vernünftiger Fürst, daß Er selbst
wohl wisse, was zu thun.
1650. Altenburgici: Es stehe zu ihrem Ges-
Januar. fallen, ob Sie gegen Seine Fürstliche Gna-
den es gedencken wollten, denn Sie allein
darum ersuchet würden. Sie fragten da-
bey, ob Seine Fürstliche Gnaden wohl
geschehen lassen würden, wenn der von
Münster selbst in dero Quartier käme, und
von dem Sohn begehre, Er möchte mitge-
hen, oder ihn bey dem Arm nehme und her-
aus führete? Ihre Antwort hingegen
war, daß dieses eine Gewalt-That seyn
würde.

§. XXIV.

Vorschlag des
Chur-Branden-
burgischen
in der Sub-
scriptions-
Materie.

Montags, den 28. Jan. versammlete
7. Febr. sich das ganze Collegium Deputatorum,
weil aber der Chur-Bayerische sich ent-
schuldigen ließ, verfügte sich der Chur-
Maynische zu Ihm, um mit Ihm, we-
gen der bevorstehenden Subscription,
eine zuverlässige Abrede zu nehmen. Un-
terdessen that der Chur-Brandenburgi-
sche Abgesandte, Weisenbeck, diesen Vor-
schlag, weil von denen Käyserlichen und
Catholischen, wie verlautet, (denn, was
vorgehern und gestern zwischen denen
Kaysrl. und dem Chur-Maynischen wie
auch Chur-Bayrischen vorgegangen sey er
keine gründliche Nachricht habe) begehret
werden wolle, daß die Deputirten die Li-
stam Restituendorum, wie Sie im Col-
legio verglichen und geschlossen sey, und
war dieses, wegen der Ober-Pfälzischen
Sache, so darin decisiv begriffen, nun-
mehr auch zugleich unter denen Clausulis
generalibus zu subscribiren, darzu aber
ihm nicht zugelaufen wäre, theils wegen der
Königl. Schwedischen, welche wegen der
Ober-Pfalz wohl conc radiciren düßten,
und also die Sache wiederum auf vorige
Weitläufigkeit gerathen möchte: Theils
wegen des Fürstl. Württembergischen und
Nürnbergischen, welche zur Subscripti-
on dieser Specification der Restituen-
dorum, und zwar eben auch wegen der
Ober-Pfalz, sich nicht verstehen wollten;
So könnte dieses ein Weg seyn, daß man
sich im Vertrauen gegen die Käyserlichen
und Catholischen dahin vernehmen ließe,
Zweyter Theil.

„man wolte von Vollziehung der Deputir-
ten Aufsatz igo allein so weit reden, daß
dieselbe hiernächst erfolgen solle, von der
Zeit aber igo nichts sagen. Und weil, wie
bemeldt, der Fürstl. Württembergische und
Nürnbergische nur gedachte Listam nicht
vollziehen wollten, so könnte dieses ein
Expediens seyn, daß man vorschläge,
es sollten nomine omnium Statuum
zween Catholische und zween Augsbur-
gische Confessions Verwandte subscri-
biren, also von Seiten der Catholischen
Chur-Mayn und Chur-Bayern,
Evangelischen Theils aber Sachsen-Al-
tenburg und Braunschweig-Wolf-
senbüttel. Solcher gestalt käme Würt-
temberg und Nürnberg der Subscription
ab, und könnte alsdann in guter Geheim-
dennoch die Subscription ergehen.

Der Sachsen Altenburgische von
Thumshirn redete hierauf mit dem
Württembergischen zwar nur so weit, daß
man sich gegen die Käyserlichen und Ca-
tholischen etwa, wie albereit geschlossen,
und ihnen vorhin bedeutet worden sey,
nochmals erklären könne, wie man nehmt-
lich erbietig sey, es nicht allein bey der De-
putirten Aufsatz, geschlossener massen be-
wenden zu lassen, sondern denselben auch
hiernächst zu subscribiren, von der Zeit
aber, wenn es geschehen solle, wäre nichts
zu saagen. Dieweil aber Er, der Fürstli-
che Württembergische, sich entschuldigte, daß
Er vor seine Person der Deputirten Auf-
satz nicht unterschreiben könne, so wäre ein
Mittel, daß solche Subscription von 2.
M 2 Catho-